

3.3. E-Mobilität

Aufgrund der stark steigenden Zulassungszahlen an E-Autos, ist jede Ladestation (Heimladestation, Wallbox, mobile Ladestation/In-Cable-Control-Box,..) ausnahmslos der Wiener Netze GmbH über die Marktpartnerplattform (<https://partner.wienernetze.at>) zu melden.

Vor der Inbetriebnahme einer Ladeeinrichtung größer gleich 3,68 kVA besteht jedenfalls eine Anfragepflicht bei der Wiener Netze GmbH. Für elektrische Anlagen zur Versorgung von Ladestationen der Elektromobilität sind die Anforderungen aus der Bundeseinheitlichen Fassung TAEV 2020, II, Pkt. 6.31 anzuwenden.

Vor der Errichtung einer Ladestation im halböffentlichen Bereich (Kaufhäuser, Parkhäuser, Parkplätze bei Supermärkten, Tankstellen, etc.) muss unbedingt eine Abstimmung mit der Wiener Netze GmbH erfolgen.

Es gelten jedenfalls die „Bestimmungen der Technisch und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen“ TOR in der jeweils gültigen Fassung.